



Ausschussdrucksache 21(12)232

53100

6. November 2025

**Stellungnahme des Sachverständigen Herrn Ronny Schlenzig,
Deutscher BundeswehrVerband e.V., zur öffentlichen Anhörung zum
Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in
der Bundeswehr
(BT-Drucksache 21/1846)**



**Stellungnahme
des Deutschen BundeswehrVerbandes**

Oberstabsfeldwebel Ronny Schlenzig

(Stellvertretender Vorsitzender Streitkräftebasis im DBwV)

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung
der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr
(BT-Drs. 21/1846, „Artikelgesetz Militärische Sicherheit“)**

**anlässlich der
Öffentlichen Anhörung zum Artikelgesetz Militärische Sicherheit
am 10.11.2025 im Deutschen Bundestag**

Der Deutsche BundeswehrVerband (DBwV) als Interessenvertretung aller Menschen der Bundeswehr – Soldaten und Reservisten, Arbeitnehmer und Beamte sowie Angehörige und Hinterbliebene – mit weit über 200.000 Mitgliedern dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Stärkung der Militärischen Sicherheit in der Bundeswehr Stellung zu nehmen.

I. Bedeutung des Gesetzes

Die sicherheitspolitische Lage ist zunehmend instabil. Die Chefs der deutschen Nachrichtendienste haben erst kürzlich bei einer Anhörung im Deutschen Bundestag dargelegt, dass die Bedrohung durch Russland akut und eine Eskalation in den Beziehungen jederzeit möglich sei. Man müsse sich auf weitere Lageverschärfungen vorbereiten, erklärte der Präsident des Bundesnachrichtendienstes.

Diese Diagnose war in ihrer Schärfe überraschend; die gesteigerte Bedrohungslage in Deutschland ist allerdings spätestens seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine bekannt. Der aktuelle Entwurf des Artikelgesetzes zur Stärkung der militärischen Sicherheit in der Bundeswehr will gemäß seiner Begründung dieser Lage Rechnung tragen. Neben der Stärkung des Militärischen Nachrichtendienstes, die den Schwerpunkt des Gesetzesvorhabens bildet, sollen unter anderem auch die Befugnisse des militärischen Sicherheitspersonals ausgeweitet werden. Konkret sieht Artikel 9 des Entwurfs Änderungen im „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen“ (UZwGBw) vor: Die Möglichkeiten zum Schutz militärischer Liegenschaften vor Sabotage und Ausspähung sollen an neue hybride Bedrohungen, wie z.B. Drohnen, angepasst werden.

Die Bedeutung dieser Anpassungen und damit des Gesetzes sind essenziell für die Sicherheit in Deutschland und der Titel des Gesetzes weckt große Erwartungen. Zusammenfassend kann an dieser Stelle aber bereits festgestellt werden, dass die im Entwurf vorgesehenen neuen Befugnisse für militärisches Sicherheitspersonal bei Weitem nicht ausreichen, um mit der aktuellen – sich weiter verschärfenden – realen Bedrohungslage unterhalb der Ebene des Spannungs- und Verteidigungsfalls Schritt zu halten.

Damit wird verpasst, dem militärischen Sicherheitspersonal und damit insbesondere den Feldjägern einen passenden und praktikablen Rahmen für den Umgang mit hybriden Bedrohungsszenarien zur Verfügung zu stellen. Dies gefährdet sowohl die Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit als auch die Fähigkeit der Streitkräfte, sich selbst zu schützen.

Eine mögliche Befürchtung, dass die Befugnisse des militärischen Sicherheitspersonals unverhältnismäßig ausgeweitet werden könnten, ist unbegründet. Das Gesetz weitet die Befugnisse zwar aus, aber lediglich in äußerst geringer Intensität. Im Kern geht es um die bessere Eigensicherung in und im direkten Nahbereich von militärischen Liegenschaften und im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten. Die bestehenden Kontrollmechanismen und rechtlichen Rahmenbedingungen bleiben unverändert bestehen, sodass keine Gefahr einer Kompetenzüberschreitung besteht.

Konkret sind im Schwerpunkt Ergänzungen vorgesehen, die die Identitätsfeststellungsbefugnisse, und damit eine Eingriffsmaßnahme von sehr geringer Intensität, ermöglichen. Dies gilt, vereinfacht gesagt, für militärische Bereiche und für das nahe Umfeld von militärischen Sicherheitsbereichen (innerhalb von militärischen Sicherheitsbereichen gem. § 2 Abs. 2 UZwGBw haben die Feldjäger ohnehin bereits weitgehende Befugnisse) und militärischen Aktivitäten, wie z.B. militärischen Märschen bzw. Konvois im zivilen Raum.

Der Übersichtlichkeit halber nennt diese Stellungnahme – die sich allein auf die vorgesehenen Änderungen im UZwGBwE konzentriert – punktuell Versäumnisse des Entwurfs und nennt zusätzliche Befugnisse, die zur Auftragserfüllung und zur Eigensicherung der Bundeswehr unverzichtbar sind und dem militärischen Sicherheitspersonal unbedingt zeitnah eingeräumt werden sollten.

Vorab eine kurze Skizzierung vorgesehener Änderungen:

§ 8a Abs. 1 UZwGBwE ermöglicht die Überprüfung von Personen in *militärischen Bereichen*, konkret etwa Truppenübungsplätzen. Hier konnte das militärische Sicherheitspersonal bislang (genau wie außerhalb dieser Bereiche) nur auf Grundlage des Hausrechts und des Jedermannrechts aus § 127 StPO tätig werden. Dieses Recht besagt, dass jeder Mensch einen anderen unter bestimmten Voraussetzungen vorläufig „festnehmen“ kann, sofern dieser bei einer Straftat ertappt wird. Künftig hat das militärische Sicherheitspersonal die Befugnis zur Feststellung der Identität und Weitergabe der Daten an die zur Ahndung zuständige Stelle der Bundeswehr.

Durch § 8a Abs. 2 UZwGBwE wird es militärischem Sicherheitspersonal ermöglicht, die Identität von Personen *außerhalb* (aber im Umfeld) von *militärischen Sicherheitsbereichen* festzustellen. In der Gesetzesbegründung wird insbesondere die gestiegene Bedrohung durch Drohnen als Auslöser für die Neuregelung genannt. Eine ausspähende oder angreifende Drohne könne schon jetzt mit Zwangsmitteln abgewehrt werden. Dem militärischen Sicherheitspersonal fehlten allerdings Befugnisse, um gegen den Steuerer einer Drohne vorzugehen, soweit er sich außerhalb der Liegenschaft befand.

Absatz 3 sieht darüber hinaus eine Befugnis zur Identitätsfeststellung auch außerhalb des Umfelds ortsfester militärischer Sicherheitsbereiche, aber im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten für Soldaten mit Sicherungsaufgaben (also nicht für ziviles Wachpersonal) vor. So soll es Feldjägern oder Angehörigen von Transportbegleitkommandos mit Blick auf die „Drehscheibe Deutschland“ insbesondere bei militärischen Marschbewegungen ermöglicht werden, für ein „gewisses Maß an Sicherheit“ der eigenen und der verbündeten Truppen zu sorgen.

II. Bewertung ausgewählter Änderungen aus Artikel 9 des Entwurfs eines Artikelgesetzes Militärische Sicherheit

Wie einleitend beschrieben, reichen die vorgesehenen Änderungen nicht aus, um der realen Bedrohungslage gerecht zu werden, geschweige denn, um auch kommende Gefährdungslagen in den Griff zu bekommen.

Die Neuregelungen sind unterm Strich so eng und gleichzeitig ungenau gefasst, dass sie in der Praxis leerlaufen, zu Anwendungsunsicherheiten führen und nicht zur Steigerung der Sicherheit beitragen dürften. Problematisch ist beispielsweise die Definition des „nahen Umfelds“, in dem künftig eine Identitätsfeststellung unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll. Die verdächtige Person muss sich demnach in „Sicht- und Rufweite“ des militärischen Sicherheitsbereiches aufhalten. Das Erfordernis, dass Sicht – *und* Rufweite kumulativ vorliegen müssen, ist überzogen, da dies fast zwangsläufig zu Grauzonen führen wird und die Rechtsanwendung deutlich erschwert.

Überspitzt gesagt: Ein ausspionierender Drohnenpilot müsste demnach in unmittelbarer Nähe zur Kaserne stehen (nicht von Gebüsch verdeckt) und erkennbar eine Fernsteuerung bedienen, damit ein Feldjäger überhaupt nur seine Identität feststellen darf. Schon allein unter Berücksichtigung der Reichweite bereits handelsüblicher Drohnen ist das ein völlig unrealistisches Szenario.

Unverständlich ist zudem, dass weitere, über die Identitätsfeststellung hinausgehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr – etwa die Befugnis, bei verdächtig handelnden Personen Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen oder auch nur einen Platzverweis aussprechen zu können – den Polizeibehörden vorbehalten bleiben. Dies dürfte in der Praxis zu der bizarren Situation führen, dass zwar bei einem sich auffällig verhaltenden Menschen z.B. mit Bolzenschneider (etwa am Rande eines Konvois oder in direkter Nähe des militärischen Sicherheitsbereiches) die Personalien aufgenommen werden dürfen, nicht aber das mitgeführte Gerät bzw. die Tasche kontrolliert werden darf, sofern sich die Persona aufweist. Hierfür müsste dann die Polizei gerufen werden. Nur, wenn eine Feststellung der Identität nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, dürfen die Kräfte vor Ort selbst durchsuchen. Ein sich in einer solchen Situation geradezu aufdrängender Platzverweis könnte in jedem Fall nur durch hinzugezogene Polizeikräfte ausgesprochen werden.

Etwaige Zweifel an der korrekten Ausübung der Kompetenzen durch die Feldjäger sind unangebracht. Diese Truppengattung ist umfassend rechtlich geschult, auch und insbesondere mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit ihrer Tätigkeit.

III. Nachbesserungsbedarf

Aus diesen Feststellungen folgt, dass die Befugnisse für Eigensicherungsmaßnahmen dringend an das in den denkbaren Szenarien Angemessene und zur effektiven Gefahrenabwehr Erforderliche angepasst werden müssen.

Abgeleitet aus der sicherheitspolitischen Lage bedarf es zudem weiterergehender Regelungen. Bedauerlicherweise wird mit dem Gesetzentwurf nicht die Chance ergriffen, Feldjägern Verkehrsregelungs- und -lenkungsbefugnisse einzuräumen. Sämtliche straßenbasierte Truppenbewegungen sind nach wie vor von den Ordnungsbehörden in Ländern und Kommunen abhängig – obwohl der Gesetzgeber im Entwurf klar erkennt, dass in Deutschland im Krisenfall massive Truppenbewegungen der Bundeswehr und anderer Nationen zu erwarten sind. Eigene Verkehrsregelungsbefugnisse der Streitkräfte – auch unterhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalls – sind in diesem Bereich auch vor dem Hintergrund fehlender Kapazitäten in den Kommunen aus hiesiger Sicht nahezu alternativlos.

Daran schließt sich die Notwendigkeit an, Feldjägern Weisungsbefugnisse sowohl gegenüber ausländischen Streitkräften als auch zivilen Vertragspartnern einzuräumen.

IV. Fazit:

Die im Gesetzentwurf geplanten Änderungen sind aus Sicht des Deutschen BundeswehrVerbandes grundsätzlich zu begrüßen und ohne Zweifel wichtig. Sie stellen allerdings nur einen zaghaften ersten Schritt dar, um den Bereich der militärischen Eigensicherung tauglich für die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen zu machen.

Herausfordernd bleibt, dass sich Vorschriften für Feldjäger in unterschiedlichsten Gesetzen wiederfinden. Um eine klare Grundlage zu schaffen, die Eigensicherung der Bundeswehr signifikant zu stärken und auch um den Bürokratieaufwand zu begrenzen, sollte perspektivisch ein eigenes Gesetz für die Aufgaben der Feldjäger („Feldjägeraufgabengesetz“) etabliert werden. Da ein solches Vorhaben bereits seit Jahren in Fachkreisen diskutiert wird, könnten entsprechende Regelungsvorschläge in überschaubarer Zeit zusammengeführt werden. Damit würde der Gesetzgeber ein starkes Signal senden, dass er die Ernsthaftigkeit der Bedrohung erkannt hat und gewillt ist, Deutschland verteidigungsfähig zu machen und zugleich einen klaren Regelungsrahmen für die Notwendigkeit bei der Erfüllung des militärischen Auftrags im hybriden Spektrum setzen.

Ein eigenes Gesetz für Feldjäger würde zudem auch für die Bevölkerung die Transparenz erhöhen, da die rechtlichen Rahmenbedingungen nachvollziehbar dargestellt wären. Dies könnte das Vertrauen in die Bundeswehr stärken und die Kontrolle der Maßnahmen erleichtern.

Zusammenfassend sei noch einmal unterstrichen, dass die oben erörterten erweiterten Befugnisse allein der Eigensicherung der Bundeswehr und ihrer Aufgaben dienen. Eine Vermischung mit dem Aufgabenfeld der Polizeien ist durch die klare Abgrenzung weitgehend ausgeschlossen.